



## CMDI-Review und Institutssicherung

Die Institutssicherung (IPS) ist das prägende Merkmal der Sparkassen und Genossenschaftsbanken in Deutschland. Sie ersetzt faktisch die Einlagensicherung, ist als solche anerkannt und wird daher aus Mitteln der Einlagensicherung finanziert. Das IPS dient der Finanzstabilität, dem Vertrauen der Menschen in das Finanzsystem und einer verlässlichen Kreditfinanzierung des Handwerks sowie regionaler KMU.

Die EU-KOM formuliert in der Änderung der Einlagensicherungsrichtlinie (DGSD) sehr hohe Hürden als Voraussetzung zur Durchführung institutssichernder Maßnahmen. Zeitnahe und pragmatische Stabilisierungsmaßnahmen wären künftig nicht mehr möglich.

Für einen Erhalt der Institutssicherungssysteme sind im Wesentlichen drei Änderungen gegenüber dem Entwurf der EU-KOM erforderlich:

- 1) Anerkennung präventiver IPS-Maßnahmen:** Differenzierung zwischen (i) präventiven Maßnahmen von Einlagensicherungssystemen im Allgemeinen und (ii) Maßnahmen von Institutssicherungssystemen, die nach Art. 113(7) CRR aufsichtlich zertifiziert wurden. Letztere haben bereits einen aufsichtlichen Zulassungsprozess durchlaufen, in dem ihre Prozesse für institutssichernde Maßnahmen geprüft worden sind. Der Regelungsumfang für institutssichernde Maßnahmen darf über den jetzigen Stand in der Einlagensicherungsrichtlinie nicht hinausgehen. Insbesondere ein standardisierter *Least-Cost-Test* stünde der Funktionsfähigkeit des IPS entgegen.
- 2) Keine „Abwicklung für alle“:** Abwicklung sollte ein Konzept für solche Institute sein, die aufsichtlich als systemrelevant (d. h. global oder anderweitig systemrelevante Institute) eingeordnet sind. Eine Einstufung kleiner und mittelgroßer Institute als sog. Abwicklungsinstitute würde diese mit hohen administrativen Kosten belasten und stünde der Proportionalität entgegen. Abzulehnen ist daher der Ansatz der EU-KOM, wonach bereits eine regionale Bedeutung eine kritische Funktion im Sinne der Abwicklung darstellen soll.
- 3) Vorrang Institutssicherung vor Abwicklung:** Vorschläge der EU-KOM zur BRRD sehen einen früheren vorbereitenden Beginn von Abwicklungsmaßnahmen vor. Vor allem entscheidet die Abwicklungsbehörde über den Zeitrahmen, in dem andere Maßnahmen als die Abwicklung einen Ausfall des Instituts mutmaßlich noch abwenden können. Dies beeinflusst die Funktionsweise von IPS negativ, da es IPS zwingen würde, finanzielle Stützungsmaßnahmen für das betroffene Institut einzuleiten, noch bevor es „*likely to fail*“ ist. Um einen Konflikt zu vermeiden, sollte in der BRRD klargestellt werden, dass institutssichernde Maßnahmen Vorrang vor Abwicklungsmaßnahmen haben.